



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Eignerstrategie für das Universitäts-Kinderspital beider Basel

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen „Universitäts-Kinderspital beider Basel“ (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Träger des Unternehmens sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Trägerkantone).

Grundlagen für die Eignerstrategie sind

- der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 22. Januar 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Staatsvertrag UKBB, BS: SG 331.300; BL: SGS 932.4);
- der gemeinsame Bericht der Trägerkantone zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 20. Dezember 2012 (Anhang 3 zum Ratschlag beziehungsweise zur Landratsvorlage zum Staatsvertrag UKBB);
- die Public Corporate Governance-Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. November 2014.
- die Public Corporate Governance-Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 2. Dezember 2014.

Die Eignerstrategie

- ist ein Führungsinstrument der Regierungsräte der Trägerkantone;
- richtet sich an den Verwaltungsrat des UKBB;
- beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie;
- legt die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele der Regierungen der Trägerkantone für ihren Umgang mit der Beteiligung am UKBB fest.

Die Eignerstrategie enthält keine Vorgaben oder Bestimmungen, welche die Regulatoren der Trägerkantone gegenüber allen Spitälern, auch den öffentlichen, aufgrund bundesrechtlicher Grundlagen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)) in den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung der Trägerkantone (Spitalliste) und in den Leistungsvereinbarungen zu den Leistungsaufträgen für die Spitalversorgung machen.

2. Ziele der Eigner

Der Kanton Basel-Stadt stellt gemäss § 26 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) für seine Einwohnerinnen und Einwohner die medizinische Versorgung sicher. Der Kanton betreibt gemäss § 27 Abs. 1 KV öffentliche Spitäler und Kliniken und strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Der Kanton Basel-Landschaft gewährleistet gemäss dem Spitalgesetz vom 17. November 2011 (SGS 930) eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner. Der Kanton erfüllt die-

se Aufgabe gemäss Spitalgesetz unter anderem durch den Betrieb kantonaler Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel.

Das UKBB

- sichert mit einem hochstehenden medizinischen Angebot die kantonale kinder- und jugendmedizinische Gesundheitsversorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem KVG und dient ebenfalls der regionalen und überregionalen Gesundheitsversorgung;
- gehört zu den führenden universitären kinder- und jugendmedizinischen Zentren der Schweiz und erbringt Leistungen der hochspezialisierten Medizin gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008 (IVHSM, SG 333.100);
- trägt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Lehre und Forschung bei. Als Lehr- und Forschungsstätte leistet es aktiv einen Beitrag an die universitärmedizinische Ausstrahlung der Region, insbesondere im Bereich Life Sciences. Es vereinbart die Schwerpunkte in der translationalen und klinischen Life Science-Forschung mit den Hochschulen, insbesondere mit der Universität Basel, und weiteren Partnern;
- pflegt im Rahmen seiner unternehmerischen Ziele Partnerschaften bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern.

Einer Beteiligung weiterer Kantone am UKBB oder Teilen davon, stehen die Trägerkantone positiv gegenüber.

3. Politische Vorgaben der Eigner

3.1 Unternehmerische Ziele

Das UKBB

- erfüllt als Basisziel die Leistungsaufträge für die Spitalversorgung (LA) bzw. die Leistungsvereinbarungen zum Leistungsauftrag für die Spitalversorgung (LV), der Lehre und Forschung sowie der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Trägerkantone;
- positioniert sich als regionales und überregionales kinder- und jugendmedizinisches Zentrumsspital in der spezialisierten Medizin, welches nicht nur die Versorgung der Patientinnen und Patienten der Trägerkantone gewährleistet, sondern auch ausserkantonalen und internationalen Patientinnen und Patienten offen steht;
- stellt die 24-Stunden Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche der Trägerkantone sicher und dient darüber hinaus der 24-Stunden Notfallversorgung der Region;
- strebt darüber hinaus im Bereich der hochspezialisierten Medizin, im Rahmen der IVHSM, eine national führende Rolle an;
- strebt in seinen strategischen Leistungsfeldern ein angemessenes Wachstum an;
- erhöht die Effizienz seiner ambulanten Dienstleistungen.

3.2 Ziele zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Das UKBB

- erbringt eine patienten-orientierte medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, welche auf die Verbesserung der Lebensqualität ausgerichtet sind;
- gewährt den Patientinnen und Patienten eine ihrem Zustand angemessene Behandlung, Betreuung, Pflege und Begleitung insbesondere eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen;

- unterstützt die Patientinnen und Patienten, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten in ihrem Wunsch nach einer psychischen, sozialen und spirituellen Begleitung. Eingeschlossen ist auch die Begleitung und Betreuung Sterbender und ihrer Bezugspersonen;
- unterstützt die Spitalseelsorge;
- pflegt zu seinen Anspruchsgruppen eine Beziehung, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fusst.

3.3 Finanzielle Ziele

Das UKBB

- erbringt wirtschaftliche und effiziente Leistungen, indem es auf bewährte ökonomische Grundsätze – namentlich die Konzentration auf das Kerngeschäft, Prozessoptimierung sowie Kooperationen und Allianzen – setzt und dadurch sowohl seine Wettbewerbsfähigkeit stärkt als auch den Werterhalt der kantonalen Beteiligungen sicherstellt;
- arbeitet im Sozialversicherungsbereich auf eine ausgeglichene Rechnung hin;
- bereinigt dazu seine Angebote und Strukturen;
- erwirtschaftet im Zusatzversicherungsbereich einen branchenüblichen Gewinn, bei Selbstzahlern und weiteren Dienstleistungen eine in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen, der Marktsituation und dem Risiko angepasste Rendite;
- setzt die erhaltenen Anlagenutzungsabgeltungen, sofern diese normativ festgelegt wurden, zweckgebunden zur Deckung des Anlagenutzungsaufwands ein;
- weist den erforderlichen Anlagenutzungsaufwand vollständig aus.

Der Jahresgewinn wird

- der Reserve zugewiesen, bis diese einen Umfang von 20% des Dotationskapitals erreicht hat.

Das UKBB weist eine angemessene Eigenkapitalquote auf. Diese beträgt im Durchschnitt von vier Jahren mindestens 35% der Bilanzsumme.

Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eigentümerversammlungen eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.

3.4 Ziele zur Personalpolitik

Das UKBB

- verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik;
- stellt durch die Personalpolitik sicher, dass die hohe Fachkompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen und nachhaltig erhalten wird;
- schafft mit seinem Führungsstil, der Personalentwicklung und der internen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeitenden und gewährleistet damit seine Attraktivität als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt;
- engagiert sich aktiv in der Berufsbildung und stellt, entsprechend den Vorgaben der LV, Ausbildungsplätze bereit;
- fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. Der Verwaltungsrat strebt im Rahmen seiner Wahlbefugnis an, dass in der Spitalleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind. Massgebend sind dabei jedoch die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen;

- pflegt mit den für das Spital relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch.

3.5 Umweltziele

Das UKBB

- hält sich im Rahmen seiner unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung an Nachhaltigkeitsstandards, insbesondere bezüglich der Energieeffizienz.

3.6 Risikomanagement und Revision

Das UKBB

- betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- gestaltet, implementiert und betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

Die Revisionsstelle

- wird von den Regierungen der Trägerkantone für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen. Dem Verwaltungsrat steht ein Vorschlagsrecht zu;
- prüft, ob die Jahresrechnung des UKBB den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS nach Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten nach Art. 728c OR wahr;
- prüft nicht die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

4. Vorgaben zur Führung/Steuerung

4.1 Oberaufsicht durch die Parlamente der Trägerkantone

Die Oberaufsicht über das UKBB erfolgt gemäss den Bestimmungen des § 11 des Staatsvertrages UKBB durch die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der beiden Trägerkantone.

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission oder weitere Kommissionen der beiden Parlamente wenden sich für formelle Aufträge und Anfragen (z.B. Fragen zur Jahresrechnung und Vorkommnissen) an die Regierungen der Trägerkantone.

4.2 Aufsicht durch die Regierungen der Trägerkantone/Eigentümervertretungen

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen gemeinsam die Eignerinteressen gegenüber dem UKBB wahr.

Die Eigentümerversammlung gegenüber dem UKBB wird für den Kanton Basel-Stadt durch das Gesundheitsdepartement (GD) wahrgenommen, innerhalb des GD durch die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF). Der Bereich Gesundheitsversorgung (GSV) übernimmt dagegen im Rahmen seiner Rolle als Regulator und Gewährleister gemäss § 24 des Staatsvertrages UKBB alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG.

Die Eigentümerversammlung gegenüber dem UKBB wird für den Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD) wahrgenommen, innerhalb der VGD durch das Generalsekretariat.

Das UKBB kann direkte Beziehungen zu Dienststellen der kantonalen Verwaltungen pflegen, es informiert dabei die Eigentümerversammlungen über die wesentlichsten Beziehungen.

4.3 Aufsicht durch den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist gemäss Staatsvertrag UKBB das oberste Führungsorgan des UKBB. Er ist verantwortlich für die Aufsicht über die Spitalleitung.

4.4 Ausmass der Autonomie im Bereich der Finanzen

Als Rechnungslegungsstandard gemäss § 18 des Staatsvertrages UKBB kommen die Fachempfehlungen der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zur Anwendung.

Das UKBB wird angehalten, bei der Beschaffung von Fremdkapital auch Angebote der Stammhäuser der Trägerkantone im Rahmen einer Konzernbetrachtung zu prüfen. Es gilt Vertragsfreiheit.

5. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Das UKBB

- kann Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen;
- kann selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet. Ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet. Ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- gewährleistet eine dauernde und enge Führung und Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 13 des Staatsvertrages der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

6. Vorgaben zum Berichtswesen und Informationswesen

Der Verwaltungsrat legt gegenüber den Eigentümerversammlungen jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie über die Leistung und Zielerreichung des UKBB ab. Dazu dienen folgende schriftlichen Unterlagen, die den Eigentümerversammlungen bis Ende April des Folgejahres zuzustellen sind:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung inklusive Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b Abs. 2 OR sowie Bericht zur Erreichung der Vorgaben aus der Eignerstrategie;
2. Bericht der Revisionsstelle nach Art. 728b Abs. 1 OR sowie die Stellungnahme des UKBB;
3. Bericht über den Stand und die Wirksamkeit der implementierten Risikomanagementprozesse.

Der Verwaltungsrat des UKBB

- informiert die Eigentümerversammlungen jährlich über das Budget und über die strategische Planung;
- konsultiert bei Investitionsvorhaben mit einem geplanten Wert von über 10% des Eigenkapitals vorgängig die Eigentümerversammlungen;
- informiert die Eigentümerversammlungen über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
- konsultiert die Eigentümerversammlungen in Fällen bei denen die Interessen des UKBB mit den politischen Interessen der Regierungen in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen des UKBB zu politischen Reaktionen führen könnte.

Daneben informiert das UKBB die Eigentümerversammlungen quartalsweise über den Stand und die Prognose wesentlicher Führungsgrössen aus folgenden Bereichen:

- Finanzielle Kennzahlen
- Personelle Kennzahlen
- Leistungskennzahlen
- Balanced Scorecard

Die Eigentümerversammlungen informieren den Verwaltungsrat des UKBB über relevante Themen und Rahmenbedingungen (z.B. anstehende Gesetzesänderungen).

Zwischen den Eigentümerversammlungen sowie dem Verwaltungsrat oder einer Verwaltungsratsdelegation des UKBB finden in der Regel trimester- bzw. quartalsweise Eignerggespräche statt.

Berichte und Informationen an die Eigentümerversammlung sind vertraulich, mit Ausnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung inklusive des Berichtes der Revisionsstelle nach Art. 728b Abs. 2 OR.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. September 2013.

Die Eigentümerversammlungen überprüfen die Eignerstrategie spätestens alle vier Jahre und stellen den Regierungen der Trägerkantone Antrag. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Eigner aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielen der

Eigner oder besonderen Vorkommnissen, die durch die Regierungen der beiden Trägerkantone zu beschliessen sind.

Basel / Liestal, 9. Dezember 2014